

Gegenüberstellung alte Fassung / neue Fassung

Satzung –bisherige Fassung vom 12.04.2017–		Satzung –neue (Entwurfs-)Fassung–
Satzung über Verwaltungsgebühren der Stadt Schmallenberg vom 12.04.2017 Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.11.2016 (GV NRW S. 966), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/ SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2016 (GV NRW S. 1150), und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23.08.1999 (GV NRW S. 524), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08.12.2015 (GV NRW S. 836), hat der Rat der Stadt Schmallenberg in seiner Sitzung am 06.04.2017 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen: § 1 Gebührenpflichtige Leistungen Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Stadt Schmallenberg Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt. § 2 Höhe der Gebühr (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage. (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.		Satzung über Verwaltungsgebühren der Stadt Schmallenberg vom xx.xx.2026 Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.11.2016 (GV NRW S. 966), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/ SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2016 (GV NRW S. 1150), und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23.08.1999 (GV NRW S. 524), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08.12.2015 (GV NRW S. 836), hat der Rat der Stadt Schmallenberg in seiner Sitzung am 06.04.2017 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen: § 1 Gebührenpflichtige Leistungen Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Stadt Schmallenberg Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt. § 2 Höhe der Gebühr (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage. (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

§ 3 Gebührenfreiheit Gebührenfrei sind: a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht, b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe, c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.). - d) § 4 Auslagenersatz Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes NRW kann die Stadt Schmallenberg auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist. § 5 Billigkeitsmaßnahmen Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist. Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969 in der zurzeit gültigen Fassung. § 6 Gebührensschuldner (1) Gebührensschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie be-	§ 3 Gebührenfreiheit Gebührenfrei sind: e) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht, f) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe, g) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.). - h) § 4 Auslagenersatz Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes NRW kann die Stadt Schmallenberg auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist. § 5 Billigkeitsmaßnahmen Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist. Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969 in der zurzeit gültigen Fassung. § 6 Gebührensschuldner (1) Gebührensschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie be-
---	---

günstigt wird. (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft. (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. § 7 Fälligkeit (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig. (2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührenschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden. (3) Der Gebührenschuldner hat Anspruch auf eine Quittung. § 8 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969 in der zurzeit gültigen Fassung erhoben. (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969 in der zurzeit gültigen Fassung. § 9 Beitreibung Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes NRW vom 19.02.2003 (GV NW. Seite 156, ber. S. 570; 2005 S. 818)	günstigt wird. (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft. (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. § 7 Fälligkeit (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig. (2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührenschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden. (3) Der Gebührenschuldner hat Anspruch auf eine Quittung. § 8 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969 in der zurzeit gültigen Fassung erhoben. (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969 in der zurzeit gültigen Fassung. § 9 Beitreibung Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes NRW vom 19.02.2003 (GV NW. Seite 156, ber. S. 570; 2005 S. 818)
---	---

in der zurzeit gültigen Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigeschrieben werden. § 10 Inkrafttreten Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft; gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Schmallenberg vom 26.09.2005 außer Kraft. Schmallenberg, den 12.04.2017 gez. Halbe	in der zurzeit gültigen Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigeschrieben werden. § 10 Inkrafttreten Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft; gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Schmallenberg vom 26.09.2005 außer Kraft. Schmallenberg, den xx.xx.2026 gez. Trippe
---	--

Anlage zur Satzung über Verwaltungsgebühren der Stadt Schmallenberg

Satzung –bisherige Fassung vom 12.04.2017–				Satzung – neue (Entwurfs-) Fassung–		
Nr.	Gegenstand	Gebühr €		Nr.	Gegenstand	Gebühr €
1.	<u>Vervielfältigungen und Auszüge</u> a) Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4 für die ersten 10 Seiten jeweils ab der 11. Seite jeweils b) Bei größerem Format als DIN A4 für jede Seite c) Farbkopien und –ausdrucke im Format A4 im Format A3 d) Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schrift- stücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeit- aufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleis- tung zur Herstellung benötigt wird die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten	 0,80 0,40 1,00 1,30 1,80 10,00		1.	<u>Vervielfältigungen und Auszüge</u> a) Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4 für die ersten 10 Seiten jeweils ab der 11. Seite jeweils b) Bei größerem Format als DIN A4 für jede Seite c) Farbkopien und –ausdrucke im Format A4 im Format A3 d) Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schrift- stücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeit- aufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleis- tung zur Herstellung benötigt wird die Gebühr beträgt für je angefangene 30 Minuten	 1,00 0,50 1,20 1,50 2,00 30,00
2.	<u>Beglaubigungen und Zeugnisse</u> a) Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen, je Begl. b) Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtun- gen, Zeichnungen, Plänen, je Beglaubigung c) Beglaubigungen von Zeugnissen für Schulabgänger, die diese für Bewerbungen um einen Ausbildungs- oder Studienplatz benötigen, je Beglaubigung	 2,70 4,70 1,00		2.	<u>Beglaubigungen und Zeugnisse</u> a) Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen, je Begl. b) Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtun- gen, Zeichnungen, Plänen je Beglaubigung c) Beglaubigungen von Zeugnissen für Schulabgänger, die diese für Bewerbungen um einen Ausbildungs- oder Studienplatz benötigen, je Beglaubigung	 3,00 6,00 2,00
3.	<u>Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist</u> je angefangene halbe Stunde	 25,00		3.	a) Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahme- bewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine an- dere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist je angefangene halbe Stunde b) Selbstauskunft Steuer ID	 30,00 6,00
4.	<u>Überlassung von Unterlagen zur Einsichtnahme oder Selbstherstellung von Abschriften, Auszügen usw.</u> je angefangene Stunde	 2,00		4.	entfällt	entfällt

5.	Bereitstellung einer Bauakte (einschließlich vorheriger Beschaffung) je Akte bei mehreren Akten für ein Objekt a) Ein- und Zweifamilienhäuser einschließlich Nebengebäude (privat) max. b) Sonstige Gebäude und Vorhaben (gewerblich) max.	25,00 75,00 300,00		4.	a) Einsicht in Akten je Akte b) Bereitstellung einer Bauakte (einschließlich vorheriger Beschaffung) je Akte bei mehreren Akten für ein Objekt a) Ein- und Zweifamilienhäuser einschließlich Nebengebäude (privat) max. b) Sonstige Gebäude und Vorhaben (gewerblich) max.	30,00 30,00 90,00 360,00
6.	Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB) je angefangene halbe Stunde	29,00		5.	Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB) je angefangene halbe Stunde	33,00
7.	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.	3,40		6.	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.	4,00
8.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	5,00		7.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	5,00
9.	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Stunde	25,00		8.	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Stunde	30,00
10.	Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr	4,20		9.	Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr	5,00
11.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden je angefangene halbe Stunde	25,00		10.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden je angefangene halbe Stunde	30,00
12.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für a) Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde b) Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde c) Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	25,00 25,00 20,00		11.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für a) Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde b) Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde c) Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	30,00 30,00 25,00

13.	<u>Erteilung einer Beitragsbescheinigung</u>	29,00		12.	<u>Erteilung einer Beitragsbescheinigung</u>	33,00
14.	<u>Lichtpausen und Plots</u> a) DIN A 4 9,50 b) DIN A 3 10,00 c) DIN A 2 11,00 d) DIN A 1 13,00 e) DIN A 0 15,00 Für transparente Lichtpausen und farbige Ausdrücke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben			13.	<u>Lichtpausen und Plots</u> a) DIN A 4 11,50 b) DIN A 3 12,00 c) DIN A 2 13,00 d) DIN A 1 15,00 e) DIN A 0 17,00 Für transparente Lichtpausen und farbige Ausdrücke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben	
15.	<u>Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen</u> je angefangene halbe Stunde	25,00		14.	<u>Schriftliche Auskünfte einschließlich der Recherche durch Einsichtnahme in Archivgut und/oder in unerschlossenen Bestand (auch bei negativem Ergebnis). Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut. Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen.</u> je angefangene halbe Stunde	30,00
16.	<u>Bereitstellung von Dateien per E-Mail oder Datenträger</u> je angefangene 10 Minuten	9,00		15.	a) <u>Bereitstellung von Dateien per E-Mail oder Datenträger</u> je angefangene 10 Minuten 11,00 b) <u>Porto</u> Portokosten für die übliche Versendungsart übersteigende Kosten (z.B. Einschreiben mit Rückschein) Porto lt. Post	